
S 22 (20) AL 100/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter besondere Leistungen Bewilligung der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation mit täglicher Heimfahrt ohne Unterbringung Reisekostenübernahme Höchstbetrag
Leitsätze	1. Hat die Bundesanstalt für Arbeit einem behinderten Menschen als besondere Leistung die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation mit täglicher Heimfahrt ohne auswärtige Unterbringung bewilligt, so können die Reisekosten nicht in der Höhe auf den Betrag beschränkt werden, der bei auswärtiger Unterbringung zu leisten wäre. 2. Zum Verhältnis von allgemeinen und besonderen Leistungen bei der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen
Normenkette	SGB III § 83 Abs 3 F: 1997-03-24 SGB III § 98 F: 1997-03-24 SGB III § 99 F: 1997-03-24 SGB III § 102 F: 1997-12-16 SGB III § 103 Nr 3 F: 1997-03-24 SGB III § 109 Abs 1 Nr 4 F: 1997-03-24 SGB III § 110 Abs 1 Nr 3 F: 1997-03-24 SGB III § 111 Nr 2 F: 1997-03-24 SGB IX § 53 BRKG § 6

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 (20) AL 100/99

Datum 08.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 AL 183/00

Datum 12.12.2001

3. Instanz

Datum 25.03.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2001 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckverwiesen.

Gr nde:

I

Die Beteiligten streiten  ber die H he der dem Kl ger zu erstattenden Fahrkosten.

Der Kl ger nahm ab 7. Dezember 1998 an einer Ma nahme der beruflichen Rehabilitation im Berufsf rderungswerk Dortmund teil. Dabei fuhr der Kl ger t glich von seiner Wohnung in Marl zum Berufsf rderungswerk Dortmund, wobei die einfache Fahrtstrecke 52 km betrug. F r die Fahrkosten stellte er am 10. November 1998 einen Kosten bernahmeantrag bei der Beklagten.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 14. Dezember 1998 dem Kl ger Fahrkosten in H he von kalendert glich 39,52 DM, h chstens jedoch 549,08 DM monatlich. Den Widerspruch wies die Beklagte zur ck (Widerspruchsbescheid vom 30. M rz 1999). Sie f hrte zur Begr ndung aus, [  110](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sei eine Ermessensvorschrift. Auf die Fahrkosten bestehe kein Rechtsanspruch des Behinderten. Sie   die Bundesanstalt f r Arbeit   k nne die Fahrkosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit 0,38 DM pro Kilometer festsetzen. Jedoch seien Fahrkosten bei Pendelfahrten nur bis zur H he des Betrags der Kosten f r Unterbringung und Verpflegung nach [  111 SGB III](#) (495 DM) zuz glich der Kosten f r zwei Familienheimfahrten (54,08 DM) zu  bernehmen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der oben genannten Bescheide verurteilt, die dem Kl ger an sslich der Teilnahme an seiner beruflichen Bildungsma nahme ab 7. Dezember 1998 entstehenden Fahrkosten in H he von 39,52 DM je Teilnahmetag zu bewilligen (Urteil vom 8. August 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zur ckgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 2001). Zur Begr ndung seiner Entscheidung hat es ausgef hrt, das SG habe die Beklagte zu Recht zur vollen Kosten bernahme ohne H chstbetragsbegrenzung verurteilt. Nach [  110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) stehe dem Kl ger ein Anspruch auf die erforderlichen Fahrkosten zu.

Trotz der Formulierung "kÄ¶nnen" bestehe ein Rechtsanspruch auf die Fahrkosten, weil es sich gemÄ¶ß [Ä§ 109 Abs 1 Nr 4 SGB III](#) iVm [Ä§ 103 Nr 3 SGB III](#) um besondere Leistungen handle. [Ä§ 110 SGB III](#) selbst enthalte keine Regelung Ä¼ber eine pauschalierte HÄ¶chstbetragsgrenze. [Ä§ 111 Nr 2 SGB III](#) kÄ¶nne nicht entsprechend herangezogen werden, weil diese Norm ausdrÄ¼cklich FÄ¶lle einer auswÄ¶rtigen Unterbringung betreffe. Aus gesetssystematischen GrÄ¼nden kÄ¶nne auch nicht auf [Ä§ 83 Abs 3 SGB III](#) zurÄ¼ckgegriffen werden. Der Gesetzgeber habe bei den Leistungen zur beruflichen Eingliederung bewusst zwischen den allgemeinen und besonderen Leistungen unterschieden. Nach [Ä§ 98 Abs 2 SGB III](#) wÄ¼rden besondere Leistungen nur erbracht, soweit eine berufliche Rehabilitation nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen erreicht werden kÄ¶nne. Der Gesetzgeber habe insofern eine Stufenfolge vorgesehen, die nicht durchbrochen werden dÄ¼rfe, indem eine Teilbestimmung aus dem Bereich der allgemeinen Leistungen â¶ hier [Ä§ 83 Abs 3 SGB III](#) â¶ im Rahmen der Erbringung besonderer Leistungen angewandt werde. Der Gesetzgeber habe in [Ä§ 110 SGB III](#) vielmehr in Kenntnis der HÄ¶chstbetragsregelung des [Ä§ 83 Abs 3 SGB III](#) bewusst auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Der Beklagten stehe es im Ä¶brigen frei, dem Maßnahmeteilnehmer eine auswÄ¶rtige Unterbringung anzubieten, wenn sie der Ansicht sei, dass dies kostengÄ¼nstiger als Pendelfahrten sei. Bewillige sie aber dem Teilnehmer tÄ¶gliche Heimfahrten, so wÄ¶re es unbillig, den Behinderten durch eine Begrenzung der zu erstattenden Fahrkosten zusÄ¶tzlich zu belasten.

Die Beklagte rÄ¼gt mit ihrer Revision eine Verletzung der [Ä§Ä§ 83, 111 SGB III](#). Sie Ä¼bernehme im Rahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter die Kosten fÄ¼r Pendelfahrten zwischen Wohnung und BildungsstÄ¶tte grundsÄ¶tzlich nur bis zur HÄ¶he der Kosten fÄ¼r Unterbringung und Verpflegung zuzÄ¼glich der Kosten fÄ¼r zwei Familienheimfahrten pro Monat. Im Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III finde sich hinsichtlich der konkreten HÄ¶he der Kostenerstattung bei Pendelfahrten keine spezielle Regelung. Nach [Ä§ 99 SGB III](#) sei daher auf die vorhergehenden Abschnitte zurÄ¼ckzugreifen. SachnÄ¶chste Bestimmung sei [Ä§ 83 SGB III](#), der die HÄ¶he der Fahrkosten bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen regele. [Ä§ 83 SGB III](#) mÄ¼sse auch fÄ¼r den KlÄ¶ger gelten. Im Ä¶brigen kÄ¶nne dies aber dahinstehen, weil ohnehin nur die jeweils fÄ¼r die Maßnahme "erforderlichen" Kosten Ä¼bernommen werden kÄ¶nnten. Durch die Entscheidung des Rehabilitanden, zwischen der WohnstÄ¶tte und dem Maßnahmeort zu pendeln, verteuere sich im vorliegenden Fall die Rehabilitationsmaßnahme, sodass hÄ¶here Aufwendungen als bei auswÄ¶rtiger Unterbringung entstÄ¼nden. Bei einer auswÄ¶rtigen Unterbringung wÄ¶re eine Kostenerstattung nur im Rahmen des [Ä§ 111 SGB III](#) vorgenommen worden, sodass es "folgerichtig" sei, Fahrkosten hier ebenfalls nur im Umfang des [Ä§ 111 SGB III](#) zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2001 und des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 8. August 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÄ¶ger beantragt,

die Revision zur¹/₄ckzuweisen.

Er hält die Entscheidung des LSG für¹/₄r zutreffend.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne m¹/₄ndliche Verhandlung durch Urteil ([Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Auf Grund der Feststellungen des LSG kann nicht beurteilt werden, ob dem Kläger dem Grunde nach Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter (jetzt: zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) gemäß [Â§ 97](#) ff SGB III aF zustehen. Maßgebend sind im vorliegenden Fall die Regelungen der [Â§ 97 bis 115 SGB III](#) in der bis 30. Juni 2001 geltenden (ab 1. Juli 2001 durch das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 22. Juni 2001, [BGBl I, 1046](#), umgestalteten) Fassung durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. März 1997, [BGBl I, 594](#), soweit sie nicht im Einzelfall wie [Â§ 102 SGB III](#) durch das 1. SGB III-ÄndG vom 16. Dezember 1997, [BGBl I, 2970](#), geändert worden sind. Ebenso wenig kann auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG beurteilt werden, ob der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungen zur beruflichen Rehabilitation gemäß [Â§ 102 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 SGB III](#) erfüllte (sogleich unter 1.). Zu Recht hat das LSG allerdings entschieden, dass dem Kläger für die Tage seiner Teilnahme an der Maßnahme in Dortmund Fahrkostenersatz ohne Höchstbetragsbegrenzung zusteht, wenn es sich bei der von der Beklagten bewilligten Maßnahme um eine besondere Leistung iS der [Â§ 102, 103 SGB III](#) aF gehandelt hat. Eine Begrenzung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten lässt sich in diesem Falle weder aus [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) noch aus [Â§ 110, 111 SGB III](#) aF ableiten (siehe unter 2.).

1. Betrifft die Klage wie hier höhere Leistungen als bewilligt, ist sie ua nur begründet, wenn auch die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen. Fehlt eine solche Voraussetzung, kann zwar die bewilligte Leistung wegen des Verbots einer reformatio in peius (Verfälschungsverbot) nicht durch das Gericht entzogen werden, jedoch hätte dann die Klage auf eine höhere Leistung (hier Fahrkostenersatz ohne Begrenzung) bereits aus diesem Grunde keinen Erfolg. Insofern ist bereits fraglich, ob die Zuständigkeit der Beklagten zur Erbringung der streitigen Maßnahme gegeben war oder ob nicht vorrangig ein anderer Leistungsträger zuständig war. Denn der Kläger könnte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung zur Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger erfüllt haben ([Â§ 11 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#): Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren), sodass gemäß [Â§ 22 Abs 1 SGB III](#) die Bundesknappschaft vorrangig für die Rehabilitation zuständig gewesen wäre. Ebenso ist ungeklärt, ob bei dem Kläger auch die Voraussetzungen für die besonderen Leistungen zur Rehabilitation vorlagen. Diese setzen nach [Â§ 102 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) ([Â§ 102](#) idF des 1. SGB III-ÄndG) voraus, dass Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben

1. die Teilnahme an

- a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder
- b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse Behinderter ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen, oder

2. dass die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

Der Senat hat allerdings bereits entschieden, dass eine Überprüfung dieser Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gerichtlicherseits nicht mehr erforderlich ist, wenn bereits bindende Entscheidungen der Verwaltung über die Grundvoraussetzungen ergangen sind ([BSGE 74, 199](#), 201 = [SozR 3-4100 Â§ 59 Nr 5](#)). Insofern hat das LSG nicht festgestellt und ist auch aus den Verwaltungsakten nicht ersichtlich -, ob die Beklagte ihre Zuständigkeit für die berufliche Rehabilitation des Klägers bindend durch Bescheid anerkannt hat (ob zu Recht oder zu Unrecht ist dann nicht mehr zu prüfen). Ebenso fehlt es an Feststellungen zu einer bindenden Anerkennung der Voraussetzungen für die besonderen Leistungen zur Rehabilitation durch die Beklagte gemäß [Â§ 102 SGB III](#) aF. Hierzu wird das LSG Feststellungen nachzuholen haben.

2. Unterstellt man davon wovon auch das LSG ohne Weiteres ausgegangen ist dass die Beklagte dem Kläger 1998 zu Recht oder bindend besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter gemäß [Â§ 102](#), [Â§ 103 SGB III](#) aF bewilligt hat, so ist die Entscheidung des LSG, dass dem Kläger dann Fahrkosten in der ausgerichteten Höhe zustehen, nicht zu beanstanden. Entgegen der Rechtsansicht der Revision kann zunächst nicht die in [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) enthaltene Einschränkung hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Fahrkosten Anwendung finden, und zwar weder unmittelbar über [Â§ 99 SGB III](#) noch entsprechend im Rahmen der [Â§ 103](#), [110 SGB III](#) aF (sogleich unter a). [Â§ 103](#), [110 SGB III](#) aF eröffnen für die Beklagte auch keinen Ermessensspielraum, sodass Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Fahrkosten keine Rolle mehr spielen dürfen, wenn zuvor uneingeschränkt besondere Leistungen zur Rehabilitation und hier eine Maßnahme ohne Unterbringung am Maßnahmeort bewilligt worden sind (unter b).

a) Die Beklagte kann ihre Entscheidung nicht auf [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) stützen. Nach dieser Regelung können Kosten für Pendelfahrten nur bis zur Höhe des Betrags übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre. [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) befindet sich im Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III, der die "Förderung der beruflichen Weiterbildung" regelt. Der Siebte Abschnitt dieses Kapitels regelt, beginnend mit [Â§ 97 SGB III](#) aF, die "Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter" und gliedert in [Â§ 98 Abs 1 SGB III](#) die Leistungen für Behinderte in 1. allgemeine Leistungen und 2. besondere Leistungen. Nach [Â§ 99 SGB III](#) richten sich allerdings die allgemeinen und die besonderen Leistungen für Behinderte nach den Vorschriften des Ersten bis Sechsten Abschnitts ([Â§ 45](#) bis [96 SGB III](#)),

soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Damit ist klargestellt worden, dass sowohl die allgemeinen Leistungen ([Â§ 100 SGB III](#)) als auch die besonderen Leistungen ([Â§ 103 SGB III](#)) vom Arbeitsamt grundsÃ¤tzlich nach den allgemeinen FÃ¶rder Voraussetzungen der [Â§§ 45 bis 96 SGB III](#) zu erbringen sind, soweit fÃ¼r die Behinderten in den folgenden Vorschriften (gemeint sind die [Â§§ 100 ff SGB III aF](#)) nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichendes ist fÃ¼r die allgemeinen Leistungen in [Â§ 101 SGB III](#), fÃ¼r die besonderen Leistungen in den [Â§§ 104 ff SGB III aF](#), insbesondere fÃ¼r die Reisekosten in [Â§ 110 SGB III aF](#) bestimmt, sodass diese Regelung dem [Â§ 83 SGB III](#) vorgeht. Dabei kann entgegen der Meinung der Beklagten nicht auf einzelne Elemente dieser Regelung hier die in [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) enthaltene Kostenbegrenzung abgestellt und aus dem Umstand, dass [Â§ 110 SGB III aF](#) keine entsprechende EinschrÃ¤nkung enthÃ¤lt und insoweit gegenÃ¼ber [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) "nichts Abweichendes" bestimmt, geschlossen werden, dass [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) nach [Â§ 99 SGB III](#) als vorrangige Norm auch bei den besonderen Leistungen anzuwenden ist. Zu vergleichen ist vielmehr die Gesamtregelung des [Â§ 83 SGB III](#) mit derjenigen des [Â§ 110 SGB III aF](#), die ohne Weiteres erkennen lÃ¤sst, dass hier der Gesetzgeber der Sicherung des Eingliederungserfolges bei Behinderten durch zusÃ¤tzliche Leistungen in besonderer Weise Rechnung trÃ¤gt. WÃ¤hrend [Â§ 83 SGB III](#) nur reine Kosten fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung und BildungsstÃ¤tte (Pendelfahrten) und Kosten fÃ¼r die An- und Abreise sowie eine monatliche Familienheimfahrt bei erforderlicher auswÃ¤rtiger Unterbringung betrifft, umfasst [Â§ 110 SGB III aF](#) auÃ¶er den erforderlichen Fahrkosten auch Verpflegungs- und Ã¼bernachtungskosten sowie Kosten des GepÃ¤cktransports (Abs 1), ferner Kosten fÃ¼r besondere BefÃ¶rderungsmittel einschlieÃ¼lich der entsprechenden Kosten fÃ¼r eine Begleitperson, zu deren Inanspruchnahme der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung gezwungen ist. Bereits hieraus wird deutlich, dass [Â§ 110 SGB III aF](#) ersichtlich bezweckt, Sonderrecht im Sinne einer Privilegierung fÃ¼r Behinderte zu schaffen, das Ã¼ber die Regelung des [Â§ 83 SGB III](#) hinausgeht. Das gilt auch insoweit, als [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III aF](#) fÃ¼r Fahrten zwischen Wohnung oder Unterbringung und BildungsstÃ¤tte keine dem [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) entsprechende EinschrÃ¤nkung der KostenÃ¼bernahme vorsieht; auch insoweit ist der Leistungsrahmen gegenÃ¼ber den allgemeinen Vorschriften erweitert worden.

Danach kann die EinschrÃ¤nkung des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) bzw der ihr zu Grunde liegende Rechtsgedanke aber auch nicht entsprechend fÃ¼r die Bestimmung des Leistungsrahmens bei den besonderen Leistungen herangezogen werden bzw in [Â§ 110 SGB III aF](#) hineingelesen werden. Zu Recht hat das LSG insoweit darauf hingewiesen, dass [Â§ 98 Abs 1 SGB III](#) ein StufenverhÃ¤ltnis von allgemeinen und besonderen Leistungen vorsieht, wobei die allgemeinen Leistungen des [Â§ 100 SGB III](#) als nichtbehindertenspezifische FÃ¶rderleistungen den Behinderten praktisch nach denselben Vorschriften der [Â§§ 45 bis 96 SGB III](#) wie Nichtbehinderten erbracht werden, also auch unter der EinschrÃ¤nkung des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#). DemgegenÃ¼ber werden die besonderen Leistungen in [Â§§ 102 ff SGB III aF](#) vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich als zusÃ¤tzliche Leistungen qualifiziert, die an Stelle der allgemeinen Leistungen nur erbracht werden dÃ¼rfen, wenn fÃ¼r das Arbeitsamt feststeht, "dass der Behinderte wegen Art oder Schwere der

Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolgs auf die besonderen Hilfen einer behinderungsspezifischen Bildungsmaßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung oder auf eine gleichartige, auf Behinderte besonders ausgerichtete Maßnahme außerhalb einer Rehabilitationseinrichtung angewiesen ist" (vgl hierzu [BT-Drucks 13/4941, S 173](#) zu Â§ 98). Die vom Gesetzgeber gewollte deutliche Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen der Rehabilitation würde verwischt, wenn die Begrenzung des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) auf [Â§ 110 SGB III](#) übertragen würde. Dieser Begrenzung liegt die Vorstellung zu Grunde, dass es dem Weiterzubildenden grundsätzlich überlassen bleibt, ob er eine Unterbringung am Maßnahmeort in Anspruch nimmt oder zwischen Wohnung und Maßnahmeort pendelt. Entscheidet er sich für Letzteres, soll er nicht besser gestellt werden als bei Unterbringung am Maßnahmeort (vgl hierzu [BT-Drucks 13/4941, S 170](#) zu Â§ 83). Eine entsprechende Überlegung ist nicht zwingend auf Behinderte zu übertragen, die die Voraussetzungen für besondere Leistungen iS von [Â§ 102 SGB III](#) erfüllen. Bei ihnen kann die Entscheidung für eine Unterbringung am Maßnahmeort behinderungsbedingt eingeschränkt sein, etwa wenn sie sonst auf Unterstützung aus ihrem familiären Umfeld verzichten müssten. Die Regelungen über besondere Leistungen für Behinderte ([Â§Â§ 102 ff SGB III](#) aF) sind insoweit ersichtlich als besondere Vergünstigungen für Behinderte konzipiert, die nicht ohne Weiteres durch Regelungen aus dem allgemeinen Recht der Weiterbildung ergänzt werden können. Fehlt in den [Â§Â§ 102 ff SGB III](#) aF eine Einschränkung oder Höchstbegrenzung, die im allgemeinen Recht der Weiterbildung enthalten ist, so ist davon auszugehen, dass insofern gerade eine besondere "Privilegierung" von Behinderten beabsichtigt war, die die Voraussetzungen für besondere Leistungen erfüllen. Deshalb kann die aus dem Bereich der beruflichen Weiterbildung entstammende Regelung des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) nicht die "Schwelle" oder Barriere des [Â§ 98 Abs 2 SGB III](#) überwinden, da es ja eben Sinn und Zweck der besonderen Leistungen ist, Behinderte bzw behinderte Menschen "besonders" zu fördern. Insofern stellt [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) aF, der die Übernahme der erforderlichen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte ohne Einschränkung vorsieht, eine Spezialregelung iS des [Â§ 99 SGB III](#) gegenüber der allgemeinen Regelung des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) dar, die es auch verbietet, den Rechtsgedanken des [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) analog zu übertragen. Dieses Ergebnis unterstreicht zugleich, dass die Grundentscheidung, ob einem behinderten Menschen "besondere Leistungen" zur Rehabilitation zustehen, weit reichende rechtliche Konsequenzen hat, sodass tatsächliche Feststellungen zu diesen Grundvoraussetzungen der [Â§Â§ 102, 103 SGB III](#) nicht unterbleiben können (es sei denn es lägen entsprechende "anerkennde" Verwaltungsakte der Beklagten vor, was ebenfalls nicht festgestellt ist).

Das hier gefundene Ergebnis wird zudem bestätigt durch die Regelungen des SGB IX (vom 22. Juni 2001, [BGBl I 1046](#)), durch die ab 1. Juli 2001 das Recht der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben neu gestaltet worden ist. An Stelle des [Â§ 110 SGB III](#) aF ist [Â§ 53 SGB IX](#) getreten. Ebenso wie nach [Â§ 110 SGB III](#) hat der behinderte Mensch nach [Â§ 53 Abs 1 SGB IX](#) einen Anspruch auf die erforderlichen Reisekosten (hierzu etwa Schätze in Hauck/Noftz, SGB IX, K Â§ 53 RdNr 16), ohne dass eine irgendwie geartete Höchstbetragsgrenze vorgesehen wäre. Eine solche

ist auch nicht [Â§ 44 Abs 1 Nr 5 SGB IX](#) zu entnehmen. Vielmehr zeigt die Rechtslage nach Inkrafttreten des SGB IX, dass eine Ãbernahme von Regelungen aus dem Bereich der allgemeinen Weiterbildung, die â wie etwa [Â§ 83 Abs 3 SGB III](#) â uneingeschrÃnkt im SGB III fortgelten, als HÃchstbetragsbegrenzung im Regelungsbereich des SGB IX nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt und auch im Zeitpunkt der Geltung des [Â§ 110 SGB III](#) nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen haben kann.

b) Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten steht ihr bei der Ãbernahme der Reisekosten gemÃÃ [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) aF auch hinsichtlich der LeistungshÃhe kein Ermessen zu, wenn sie besondere Leistungen zur beruflichen Rehabilitation dem Grunde nach in der Form der Teilnahme an einer auswÃrtigen MaÃnahme ohne Unterbringung bewilligt hat. Zwar sieht [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) aF vor, dass als Reisekosten die erforderlichen Fahrkosten fÃr Fahrten zwischen Wohnung und BildungsstÃtte Ãbernommen werden "kÃnnen". Auf die Ãbernahme der erforderlichen Reisekosten besteht jedoch ein Rechtsanspruch des Behinderten (ebenso Lauterbach in Gagel, SGB III, Â§ 110 RdNr 2, Stand: MÃrz 2002; Niesel, SGB III, 1. Aufl 1998, RdNr 2 zu [Â§ 110 SGB III](#)). GehÃren die Reisekosten, wie sich aus [Â§ 103 Nr 3 SGB III](#) und [Â§ 109 Abs 1 Nr 4 SGB III](#) aF ergibt, zu den besonderen Leistungen zur FÃrderung der Eingliederung Behinderter, so handelt es sich, was unzweifelhaft aus dem Wortlaut des [Â§ 102 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) aF hervorgeht und sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergibt, um Pflichtleistungen (vgl Ausschussbericht zum AFRG, [BT-Drucks 13/5936, S 27](#) zu Â§ 102). Dass diese Leistungen â anders als die allgemeinen Leistungen des [Â§ 100 SGB III](#) â nicht im Ermessen der Beklagten stehen, ist im Ãbrigen nochmals ausdrÃcklich in [Â§ 3 Abs 5 SGB III](#) ([Â§ 3 SGB III](#) idF des 1. SGB III-ÃndG vom 16. Dezember 1997, aaO) geregelt. Mithin hÃtte der KIÃrger gemÃÃ [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) aF einen Rechtsanspruch auf Ãbernahme der erforderlichen Fahrkosten, ohne dass der Beklagten hinsichtlich ihrer HÃhe ein Ermessen zusteht.

Dass die Beklagte zur Berechnung des Kilometergeldes auf die Vorschriften des BRKG (insbesondere [Â§ 6 Abs 1 BRKG](#)) zurÃckgegriffen hat, ist nicht zu beanstanden und auch im Hinblick auf das oben zu a) gefundene Ergebnis unschÃdlich. Hinsichtlich der auch aus GrÃnden der VerwaltungspraktikabilitÃt gebotenen Pauschalierung der Kosten fÃr Fahrten zwischen Wohnung und BildungsstÃtte â hier mit dem eigenen Pkw â kann auf die WegstreckenentschÃdigung nach [Â§ 6 Abs 1 BRKG](#) zurÃckgegriffen werden, die insoweit einen sachgerechten MaÃstab enthÃlt. Die Verweisung auf diese Regelung entspricht einem allgemeinen Prinzip des SGB III, wie es ua in [Â§ 46 Abs 2](#) , [Â§ 50 Nr 2](#) iVm [Â§ 46 Abs 2 SGB III](#) und [Â§ 67 Abs 2 SGB III](#) und im Ãbrigen auch in [Â§ 83 Abs 2 SGB III](#) zum Ausdruck kommt. Insoweit hat es in [Â§ 110 SGB III](#) keiner ausdrÃcklichen Regelung fÃr die WegstreckenentschÃdigung bedurft (vgl auch BSG [SozR 3-4100 Â§ 138 Nr 13](#) und BSGE 63, 227, 228 = [SozR 4100 Â§ 138 Nr 19](#)). Dies wird von den Beteiligten im Ãbrigen auch nicht in Zweifel gezogen. Mithin stand dem KIÃrger ein Anspruch auf Erstattung von 39,52 DM an Reisekosten fÃr jeden Tag zu, an dem er zwischen Wohnort und MaÃnahmeort gependelt ist (104 km x 0,38 DM tÃglich). Die Beklagte kann insofern auch nicht geltend machen,

dass dem Begriff "erforderliche Fahrkosten" in [Â§ 110 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) aF entnommen werden könnte, den Rehabilitanden betreffe insoweit eine Pflicht zur Kostenminimierung. Bewilligt sie eine Maßnahme an einem vom Wohnort entfernten Maßnahmeort ohne Unterbringung, so kann dem Behinderten, der tatsächlich pendelt, nicht eine Begrenzung der Kosten für diese Fahrten auf die Kosten bei Unterbringung entgegen gehalten werden.

Dementsprechend kann auf die Erstattung von Fahrkosten entgegen der Rechtsansicht der Revision auch nicht [Â§ 111 SGB III](#) aF entsprechend angewendet werden. Diese Regelung stellt eine Sonderregelung für die Fälle dar, in denen für die Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist. In diesem Fall kann abgesehen von der vollen Kostenübernahme bei Unterbringung beim Maßnahmeträger nach Nr 1 â€‹ nach Nr 2 des [Â§ 111 SGB III](#) aF ein Betrag in Höhe von 495 DM erbracht werden. Dieser Höchstbetrag bezieht sich jedoch nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht auf Fahrkosten. Eine entsprechende betragsmäßig festgesetzte Höchstbegrenzung für Fahrkosten hätte in [Â§ 110 SGB III](#) aF selbst vorgenommen werden müssen.

Das LSG wird auch abschließend über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des Ausgangs des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024